



Änderung der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV, SG 162.410)

geltende Regelung	vorgeschlagene Änderung
§ 18 Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten ¹ Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: 1. Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 2 Arbeitstage 2. Heirat oder Eintragung der Partnerschaft von nahen Angehörigen 1 Arbeitstag 3. Geburt des Kindes der Partnerin zehn Arbeitstage. Der Bezug dieser zehn Arbeitstage hat innert zwölf Monaten zu erfolgen. Der Anspruch besteht auch bei Totgeburt, sofern die Schwangerschaft der Partnerin mindestens 23 Wochen gedauert hat. [...]	§ 18 Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten ¹ Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: 1. [...] 2. [...] 3. Geburt des Kindes der Partnerin <u>zwanzig</u> Arbeitstage. <u>Davon sind mindestens zehn Tage innert sechs Monaten sowie die restlichen Tage innert zwölf Monaten ab Geburt zu beziehen. Innert dieser Rahmenfristen kann der Urlaub unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auch tageweise bezogen werden.</u> Der Anspruch besteht auch bei Totgeburt, sofern die Schwangerschaft der Partnerin mindestens 23 Wochen gedauert hat. [...]